

Kuriositäten im ausgehenden Mittelalter, aufgezeigt an niedersächsischen Texten.

1. Die Stadt Northeim im Fürstentum Calenberg-Göttingen erhielt 1539 durch Antonius Corvinus eine Kirchenordnung, die auf einen speziellen Northeimer Festtag hinweist: „Es hat auch die Stadt einen sonderlichen Festtag des Messens hier gehabt. Dieselbige Zeremonie, dieweil sie unchristlich und heidnisch ist, soll gar abgetan sein.“ Nur das Wachs, das zu solcher Zeremonie gebraucht worden sei, soll zu Geld gemacht und dieses armen Leuten durch die Diakone und Kastenherren gegeben werden. Aber an dem Tag soll eine Predigt gehalten werden, gegebenenfalls auch eine Abendmahlsfeier.“ Was aber auf diesen Tag von politischen und bürgerlichen Zehrungen gewesen, lassen wir... als eine bürgerliche Ordnung und Gewohnheit, Einigkeit zu erhalten, bleiben.“ Corvinus weiß: das Volk will seine Feste haben; dann ist es zufrieden.

Aber was hat es denn ursprünglich mit dem Fest des Messens auf sich? Gemessen wurde die Stadtmauer, auf die die Northeimer heute noch stolz sind. In einer Urkunde des Rates von 1338 heißt es: „Allen unseren Nachkommen, die diese Schrift ansehen, tun wir kund, warum unsere Vorfahren selig und wir länger als hundert Jahre jedes Jahr am Sankt Cyriacustag (16.März) diese Gewohnheit haben, dass wir einen Priester unsere Stadt haben messen lassen mit Garn und das Garn mit Wachs bewirken und das (als Kerzen) brennen lassen an demselben Tag Sankt Cyriaci, wie es uns von unseren Vorfahren und von unseren Eltern mitgeteilt ist.“ Das Fest wurde zur dankbaren Erinnerung an die wunderbare Errettung der Stadt aus Feindesnot gefeiert, gemäß einem Gelübde, das die Väter in der damaligen Not getan hätten. (EKO VI,2,934 f.)

Da waren die Northeimer, nachdem ihre Stadtmauer gemessen war und die gleiche Stärke aufwies wie im Vorjahr, sehr stolz auf ihre wehrhafte Stadt. Und das musste natürlich begossen werden.

Auch jetzt ist ihnen ihre Stadtmauer noch wichtiger als ihr wunderschöner Wald.

2. Weit verbreitet war Wahrsagerei (Wickerei), Zauberei und Kristallengucken. Dazu sagt die Kirchenordnung für die Grafschaften Hoya, Rietberg, Bruchhausen, Esens, Stedesdorf und Wittmund von 1573/74: „Wollen wir (Graf Erich) unsern Prädikanten durch unsere Graf- und Herrschaften ernstlich befohlen haben, dass sie gegen die gräulichen Sünder, der Wahrsager, Zaubereien, Wickerei, Buben, Kristallenseher (christallenkikern) und gegen die, die sie beratschlagen, aus der Schrift heftig, erschrecklich und ernstlich predigen sollen.“ Wer sich hieran schuldig machen würde, solle der Strafe durch die Obrigkeit nicht entgehen. Vermöge der Rechte wolle man ihnen begegnen.

Was hat es nun mit dem Kristallensehen auf sich?

Es handelte sich um eine Kugel, möglichst blank, aus Glas, Bergkristall, Beryll oder Jaspis, ggf. mit Wasser gefüllte runde Gläser, aus der Hexen und Zauberer angeblich Vergangenheit und Zukunft ersehen konnten.

Luther erzählt in seinen Tischreden (WATR 3, Nr.3618) von einem Erfurter Magier, der sich dem Teufel verschrieb und dafür einen Kristall erhielt, aus dem er mit Erfolg wahrsagte, bis der Teufel ihn betrog und ihm trügerische Bilder im Kristall vorspiegelte. Daraufhin bekehrte sich der Magier, womit der Teufel der Betrogene war. Trotzdem wurde der Magier gefangen und verbrannt.

Es war nicht erst die Reformation, die sich gegen Wahrsagerei und Zauberei wendete, sondern schon das Römische Kaiserrecht, auf das sich die Reformatoren berufen konnten.

So wird im Codex Justiniani IX,1 (Corp.iuris civ.II) unter dem Titel „De maleficis et mathematicis et ceteris similibus“ die Zeichendeuterkunst verboten. Der Wahrsager, der in ein

anderes Haus gegangen ist, soll verbrannt, wer ihn herbeigerufen hat, nach Konfiszierung seines Vermögens auf eine Insel deportiert werden.“ Als Strafen werden weiter genannt: Tod durch das Schwert, durch Zerreißen mittels wilder Tiere, Folter. – Die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. (Carolina genannt) setzt in Art. 109 fest: Würde jemand den Leuten durch Zauberei Schaden oder Nachteil zufügen, solle man ihn strafen vom Leben zum Tod, und man solle solche Strafe mit Feuer tun. Habe aber jemand mit Zauberei niemandem Schaden getan, solle er nach Gelegenheit der Sachen gestraft werden...

Häufig wurde im 16. und 17. Jahrhundert gegen Zauberei und Hexen das Wasserurteil verhängt. (Näheres in EKO VII,1, 733 f. mit Lit.).

Im Erzbistum Bremen ließ der Erzbischof Johann Friedrich 1603 ein Edikt ausgeben, in dem er anordnete, dass die Prozesse betr. Zauberei und Hexerei künftig entsprechend der Carolina geführt werden sollten. Die Wasserprobe wurde verboten. – Über den vielen Aberglauben bei dem Landvolk in seinem Erzbistum beschwert sich Johann Friedrich auch in seiner Konsistorialordnung von 1616, die allerdings nicht offiziell rechtskräftig wurde. (EKO VII,1,34).

Graf Otto zu Hoya und Bruchhausen verweist „abgöttische und verdächtige Segen, Zauberei, Wahrsagung, Kristallsehen besuchen und um Rat fragen“ zur Jurisdiktion an sein Konsistorium (Kirchenordnung von 1581, EKO VI,2,1181).

In der Grafschaft Oldenburg werden die Pastoren in der Visitation von 1609 gefragt: „Ob er auch öffentliche Ehebrecher, anrichtige Hurer, Zauberer, Segensprecher, Christallenseher, Gotteslästerer, Flucher und dergleichen ärgerliche Personen unter seinen Zuhörern habe? Usw.

3. Bereits 1527 ließ Herzog Ernst der Bekenner für sein Fürstentum Braunschweig-Lüneburg ein Artikelbuch ausgeben. Obwohl die Stände es zunächst ablehnten, wurde es maßgeblich für die Reformation im Lüneburgischen. Im 10. Artikel werden einige im Lande übliche Feste verboten, „sonderlich die, deren sich der gemeine Bauersmann gebraucht: alle heiligen Prozessionen, Hagelfeier, Käse essen oder wie solche genannt werden mögen, in denen nicht geringe Zeichen des Unglaubens gespürt werden.“ (EKO VI,1,508).

Ähnlich werden im Fürstentum Calenberg-Göttingen unter der Herzogin Elisabeth in den Synodalkonstitutionen von 1544/1545 einige Feste „bei sonderlicher Strafe“ verboten, so das „Körfest, Hagelfest, item das Fest corporis Christi, Assumptionis Mariae und dergleichen.“ (EKO VI,2,868).

Das mit Prozessionen begangene Hagelfest sollte der Abwehr von Schäden für die Felder, wie sie durch Unwetter verursacht werden, dienen. Meistens fand es im Frühjahr statt. Es gab auch Hagelfeuer, da man glaubte, mit Feuer den Hagel vertreiben zu können.

Körfest-Käsefest sind etwas umstritten. Wenn es sich wirklich um ein Körfest, d.h. Wahlfest handelt, könnte eine Gemeindeversammlung zur Regelung von Gemeindeangelegenheiten gemeint sein. Oder geht es da ebenfalls um das Käsefest?

Käse galt als Entsühnungsmittel und wurde mit dem Fasten in Verbindung gebracht.

„Käsewoche“ hieß auch die Fasnachtswoche. Das Fest des Käseessens fand wohl am letzten Samstag vor dem Fasten statt.

Im Lüneburger Artikelbuch wird im 10. Artikel (unter gleichzeitiger Bezugnahme auf den neunten Artikel, der mit den Festen Eitelkeit, Büberei, Fresserei, Saufen, Unkeuschheit u.a.m. verbindet) das Abtun solcher Feste begründet: „denn wenn jene Feiertage wegen ihres Ungrundes und mannigfaltiger Ärgernisse nicht bestehen können, würden diese (Hagelfest etc.) viel weniger und gar nicht bestehen, weil sie mit mannigfaltigem Aberglauben, Umherreiten, Kreuze hauen und anderen Worten und Zeichen in Bäumen und Scheidewegen gegen Gottes erstes Gebot unchristlich verhandelt werden.“

Hier sind weitere Kuriositäten angesprochen: Man ritt wohl auch mit Pferden im Prozessionszug, führte Kreuze und Heiligenbilder mit, hängte sie in Bäumen auf, stellte sie an

Feldwegen auf zum Schutz gegen böse Geister und Hagel, insbesondere an Scheidewegen, wo man Teufel und Hexen am Werk glaubte: sie würden von da aus Wind, Regen und Hagel erzeugen. (EKO VI,1,507 f. mit Lit.).

4. 1562 ließ der Rat der Stadt Hildesheim eine Sittenordnung ausgeben:“ Gehaltener Ratschlag auf die heimlichen Eheverlöbnisse, Unzucht und Wucher, inmaßen wie dieselbigen publiziert und angeschlagen worden.“ Darin erfährt man einiges über die weibliche Haartracht: „So auch eine geschwächte Weibsperson im Haar gehend befunden wird und ihr Haupt nicht mit einem Tuch bedecken würde, soll dieselbe mit Ruten gestaut und aus unsrer Stadt verwiesen werden.“

Dazu ist zu bemerken: Lang herab fallendes Haar war ein Zeichen dessen, dass die Frau noch unvermählt war. Die verheiratete Frau trug einen Knoten oder band ihr Haar. Für unehrenhafte Frauen enthielt die Hildesheimer Statutenordnung von 1440 eine besondere Vorschrift: Wenn sie auf der Straße gehen, sollen sie die „hoyken“, d.h. den über den Kopf gezogenen mantelartigen Überwurf, auf dem Haupt haben oder sie sollen mit dem Regentuch samt dem Überwurf Haupt oder Schultern bedecken (Urkundenbuch IV,Nr.371).

In Peine durften die Töchter der Freien, wenn sie heirateten bzw. zur Trauung zur Kirche gingen, die Haare auf den Rücken hängen und fliegen lassen, was keiner Bauerstochter erlaubt war. (R.A. Nolten, Diatribe de iuribus et consuetudinibus circa villicos,1738, 150).(EKO VII,2,897).

5. 1574 erließ der Hildesheimer Rat eine Schulordnung, die 1618 noch einmal revidiert wurde. Darin ergingen auch genauere Bestimmungen über die Kleidung und Ausstattung der Präzeptoren: Die Schuldiener sollen sich ihrem Stand gemäß und der Jugend, auch allen Bürgern und Einwohnern, sowohl Freunden als Feinden, zum guten Exempel ehrlicher und züchtiger Kleidung befließigen und mitnichten sich entsprechend den „Stratioten“ (=Soldaten), Kriegsvolk, Reitern oder Handwerksburschen oder anderem leichtfertigen Gesindel in Tracht und Gebrauch neuer Moden verhalten, bezüglich der Kragen, Überschläge, Hosen, Hosenbänder, der Schuhe oder Schuhrosen, Mäntel oder dergleichen. Denn obwohl wir wissen, dass lange Bärte oder ein langes Pallium keinen Philosophen machen und zur Geschicklichkeit und zum Hauptwerk nicht beitragen, so dient doch dieses Stück denn den Kollegen selbst zu besonderer Würde, Empfehlung und Promotion. So soll es denn von ihnen bei Vermeidung der gemelten Strafe (Verlust des Dienstes) in gute Acht genommen werden. Geiz und die schändliche Habsucht gehören auch in dies Kapitel. Weil uns denn öfter Klage vorgekommen ist, dass sich etliche Präzeptoren von den Knaben oder ihren Eltern, auch anderen Leuten, Geld und Geldeswert zu schätzen aus Antrieb dieses Lasters gelüsten lassen, so ordnen und gebieten wir ernstlich, dass sich alle unsere Kollegen aller verbotenen Zugriffe gänzlich enthalten und sich an ihrem gebührenden, herkömmlichen Solario und Akzedentien begnügen lassen. Doch sollen dieselbigen auch nicht nach eigenem Gefallen weder Ader-, Martens- Leich- oder Lichtgeld von einer Zeit zur anderen steigern, sondern es, auf eine gewisse Taxe gesetzt, belassen. Sie sollen sich damit so verhalten, dass die armen, unvermögenden Scholaren und ihre Eltern nicht über Vermögen beschwert werden, damit sich niemand zu beklagen habe, dass er wegen übermäßigen Ausgebens und der Unkosten halber seine Kinder nicht zur Schule schicken könne.

Hier erfährt man, auf welche Art Schulgeld erhoben wurde und wie die Lehrer zu ihrem Einkommen gelangten. U.a. mussten die Schüler bzw. ihre Eltern dafür aufkommen, dass den Lehrern zu ihrer Kräftigung zweimal jährlich, einmal im Frühjahr, einmal im Herbst, zur Ader gelassen wurde, wie das die damalige Medizin für gut hielt. Das sollte wohl eine Garantie dafür sein, dass die Schüler ordentlich belehrt würden. Damit die Lehrer auch jederzeit klar sehen konnten, schuldeten die Schüler ihnen auch Lichtgeld. (EKO VII,2,910f. mit Lit.)

Wie wäre es, wenn heute Ähnliches von den Schülern als Schulgeld erhoben würde? Das gäbe eine Aufregung und ein Geplänkel, vielleicht sogar die Gründung einer neuen Partei! Es könnte auch eine Anregung für die Parlamentarier sein, ihre Diäten zu erhöhen.

6. Die Schulordnung nimmt eingangs auf das mittelalterliche Schulwesen Bezug: der listige, böse Feind habe nicht gefeiert noch geruht, bis er es unter dem Papsttum so weit gebracht habe, dass die Schulen nichts anderes als heidnische Spelunken geworden seien, darin die Jugend nicht zur wahren Gotteserkenntnis, Glauben, Furcht, Liebe, Zucht, Ehrbarkeit, auch nicht zu den vornehmsten und nötigen Sprachen und freien Künsten erzogen worden, sondern allein zur Messnerie, Pfafferei, Möncherei, Unzucht, ja auch Schwarzkunst und Zauberei. Also sei die reine Lehre göttlicher Wahrheit nicht allein verdunkelt, verfinstert und verfälscht, sondern auch durch Menschensatzung, die Paulus Teufelslehre nennt, bei dem größten und vornehmsten Haufen gänzlich aufgehoben, ja, für Irrtum und Ketzerei gehalten worden. –

Die Schwarzkunst, eigentlich Nekromantia = Totenbeschwörung und -befragung wurde in der Volksethymologie zu Nigromantia und wurde mit schwarzen Totengeistern und mit dem schwarzen Teufel in Verbindung gebracht. So Godelmann, *De magis, veneficis et lamiis*, Frankfurt 1591, 18: „Im Deutschen nennen wir die Schwarzkünstler deshalb so, weil sie ihre magischen Künste meistens in der Nacht und im Dunkeln vollbringen und der Satan ihnen im schwarzen Bild erscheint, wie eines schwarzen Menschen, eines schwarzen Hundes, einer Katze, eines Bären, Mönchs oder einer alten Frau.“

Alle solche schwarzen Gestalten waren der Schwarzkunst verdächtig. Angeblich gab es zum Erlernen der Schwarzkunst „libri nigri“. Toledo und Sevilla galten als Hochschulen dafür. – Faust besaß „Negromantici oder Nigromantici, darinnen ist die schwarze Kunst nach all seinem Begehren gewesen, wie er dann auch solche ins Werk gerichtet, als nämlich wie die Toten zu berufen, wie Essen, Trinken und anderes zu bekommen, die Teufel in die Kristallgläser, Wasser, Häfen, Spinnengewebe, Stein, Holz und anderes zu beschwören.“ Vgl. G.R. Widman, *Erster Theil der Warhaftigen Historien von den gewlichen und abscheulichen Sünden und Lastern... So D. Johannes Faustus... hat getrieben*, Hamburg 1599. (EKO VII,2,903. 1121; Lit., bes. H. Bächtold- Stäubli, *Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens* V, 1932/1933, 817.821. VI, 1934/35, 907 ff.).

7. Die Kirchenordnung für das geistliche Stift Verden, die der Bischof Philipp Sigismund erließ und die verspätet erst 1606 gedruckt wurde, enthält einen Passus, der alle ermahnt, sich mit geistlichen Waffen zu rüsten. „Denn wenn es einer so lange aufspart, bis ihn plötzliche Krankheit oder das letzte Stündlein überfällt, so ist es bei vielen schon zu lange geharrt, da alsdann der Trost schwerlich eingeht und dann ganz und gar nicht haften will. Darüber kommt mancher zu kurz und fährt dahin in Nobiskrug.“ Wieso „Nobiskrug“? Forschungen auf dem Gebiet der Volkskunde zufolge soll der Begriff aus der Gaunersprache kommen. Danach würde „nobis“ non, nein, nichts, futsch bedeuten. „Nobiskrug“ soll die letzte Herberge am Eingang zur Hölle sein bzw. das Wirtshaus, in dem die Toten sich treffen, bevor sie den Weg in die Ewigkeit antreten. (EKO VII,1,180 f. Lit., u.a. H.Bächtold- Stäubli, *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens* IV, 1931/32, 196.203 f. VIII, 1936/37, 1088.1472 f. IX, 1938/41, 988).